

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) der
Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studie-
rende des Ein-Fach-Masterstudiengang
Romanische Philologie (Modell 2: zwei Sprachen)
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
(Fachprüfungsordnung Romanische Philologie (Ein-Fach))**

Vom 17. Dezember 2012

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 23
Tag der Bekanntmachung: 01. März 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34, ber. GVObI. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 21. November 2012 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Ein-Fach-Masterstudienganges Romanische Philologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 17. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 171), zuletzt geändert am 12. Juli 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 54), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

- 1) In den Studienvoraussetzungen wird im Absatz Fachspezifische Sprachkenntnisse „Nachweis von Sprachkenntnissen“ gestrichen und durch „Sprachkenntnisse“ ersetzt.
- 2) Hinter dem Absatz über Fachspezifische Sprachkenntnisse wird „– ohne Nachweis.“ eingefügt.
- 3) Die Module rom-QU5.1 und rom-QU5.2 erhalten die folgende Fassung:

„

PHF-rom-QU5-1		Qualifikation						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	PHF-rom-SPR4; PHF-rom-LING4.2-rom und LIT4.2-1	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
rom-QU5.1-1	Kolloquium (LING)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	benotet	nach LP	
rom-QU5.2-1	Kolloquium (LIT)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	benotet	nach LP	
rom-QU5.3-1	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur 4stündig, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	benotet	nach LP	

Weitere Angaben:

Die Kolloquien QU5.1 und QU5.2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht. In den mündlichen Teilprüfungen wird der Prüfungskandidat über 2 x 10-15 min geprüft. Beide Teilprüfungen können in der Fremdsprache abgehalten werden. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen. Der mündliche Prüfungstermin liegt regelmäßig in der letzten Woche des 4. Fachsemesters. Die 4stündige Klausur in der Übung QU5.3 umfasst eine Übersetzungsaufgabe (vom Deutschen in die Fremdsprache) und einen Aufsatz in der Fremdsprache. Die Modulnote geht doppelt in die Fachnote ein.

PHF-rom-QU5-2		Qualifikation					
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester	Pflicht		PHF-fran-SPR4; PHF-rom-LING4.2-2 und LIT4.2-rom	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-QU5.1-2	Kolloquium (LING)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet	nach LP
rom-QU5.2-2	Kolloquium (LIT)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet	nach LP
rom-QU5.3-2	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur 4stündig, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet	nach LP

Weitere Angaben:
Die Kolloquien QU5.1 und QU5.2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht.
In den mündlichen Teilprüfungen wird der Prüfungskandidat über 2 x 10-15 min geprüft. Beide Teilprüfungen können in der Fremdsprache abgehalten werden. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen. Der mündliche Prüfungstermin liegt regelmäßig in der letzten Woche des 4. Fachsemesters.
Die 4stündige Klausur in der Übung QU5.3 umfasst eine Übersetzungsaufgabe (vom Deutschen in die Fremdsprache) und einen Aufsatz in der Fremdsprache.
Die Modulnote geht doppelt in die Fachnote ein.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2013 in einem Zweifächer-Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen. Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet. Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 erteilt.

Kiel, den 17. Dezember 2012

Prof. Dr. M. Hundt
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel